

16.12.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6709 vom 12. November 2025
der Abgeordneten Henning Höne und Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/16423

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 6539: Trägt die schwarz-grüne Landesregierung keinerlei Verantwortung für die Versorgungssicherheit der Stromversorgung Nordrhein-Westfalens?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 6539 vom 7. November 2025 nur sehr ausweichende Antworten bzw. Allgemeinplätze zu zentralen Fragen der Versorgungssicherheit sowie der marktwirtschaftlichen Gestaltung der Energiepolitik als Ganzes getätigt. Die getroffenen Aussagen wirken in vielen Teilen widersprüchlich. Sie reihen sich damit ein in viele weitere Widersprüchlichkeiten, die die schwarz-grüne Wirtschaftspolitik seit Amtsantritt ausmachen und nun sogar aktuell in eine Abkehr von den Prinzipien des Emissionshandels münden könnten. Im Pakt zur Sicherung des Chemie- und Raffineriestandorts, den NRW-Wirtschaftsministerin Mona Neubaur am (selbigen) 7. November 2025 mit dem VCI NRW, en2x – Wirtschaftsverband Fuels und Energie sowie der Gewerkschaft IGBCE geschlossen hat, wird nämlich die ultimative Forderung erhoben, den europäischen Emissionshandel mindestens grundlegend zu reformieren. Zwischen den Zeilen dürften die Verabredungen des Pakts aber auch als grundlegende Abkehr vom ETS gedeutet werden. Dies würde nicht nur im Widerspruch zum bisherigen wirtschafts- und energiepolitischen Handeln dieser Landesregierung stehen, sondern auch im Kontrast zur generellen Politik von CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Bund und in der Europäischen Union.

In der o.g. Antwort fordert Wirtschaftsministerin Mona Neubaur stellvertretend für die Landesregierung von der Bundesregierung eine möglichst „wettbewerbliche Ausgestaltung“ der – in Folge von Kohle- und Kernkraftausstieg – notwendigen Ausschreibungen für den Bau neuer Gaskraftwerke. Offenbar soll durch die Formulierungen und die Betonung des „Wettbewerbs“ in gewisser Hinsicht verschleiert werden, dass dieser Gaskraftwerkszubau gleichwohl nur mit milliardenschweren Subventionen bzw. Zuschüssen ablaufen dürfte. Diese wären mutmaßlich nicht nötig, wenn es ausreichende Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen gäbe. Die aktuellen wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, die auch die schwarz-grüne Landesregierung unter Ministerpräsident Hendrik Wüst und Wirtschaftsministerin Mona Neubaur mitverantworten, lassen solche privatwirtschaftlichen Investitionsentscheidungen aber offenbar überhaupt nicht mehr zu.

Auffällig ist zudem, dass die Landesregierung in ihrer Antwort beinahe mantraartig auf die Zuständigkeit oder die Notwendigkeit vorangehender Handlungen seitens des Bundes

Datum des Originals: 16.12.2025/Ausgegeben: 22.12.2025

verweist – sei es bei der Frage nach einer landesseitigen Einschätzung der Umsetzungswahrscheinlichkeit des Kraftwerkzubaus oder möglichen Alternativen bei nicht rechtzeitigem Zubau der benötigten steuerbaren Leistung. Dieses Verhalten, vulgo: Wegducken, steht in besonders starkem Kontrast zu der 2022 getroffenen Leitentscheidung zum Kohleausstieg in Nordrhein-Westfalen, bei der NRW durch aktive Verhandlungen der Landesregierung als einziges Bundesland die vorzeitige Ausstiegsoption zog. Der Braunkohleausstieg erfolgt demnach zum Jahr 2030 und wurde damit um acht Jahre vorgezogen. Damals verkündete Wirtschaftsministerin Mona Neubaur wortstark: „Land und Bund ergreifen in der Energiekrise pragmatisch alle notwendigen Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit zu stärken, aber wir tun dies mit dem klaren Kompass für unsere Klimaschutzziele“.¹ Scheinbar besaß die Landesregierung also im Jahr 2022 deutlich mehr Initiativkraft und Gestaltungswillen (im Sinne von: Ausstiegswille) sowie energiepolitisches Gewicht gegenüber dem Bund, als es aktuell der Fall zu sein scheint. Oder anders ausgedrückt: Bei den Beschlüssen, aus (sicheren) Energieträgern auszusteigen, konnte es Schwarz-Grün gar nicht schnell genug gehen. Die Verantwortung für die aus dem Braunkohleausstieg notwendigen Kompensationsmaßnahmen wird allerdings einzig beim Bund abgeladen. Bezeichnend ist vor diesem Hintergrund auch, dass der zuvor erwähnte Pakt zur Sicherung des Chemie- und Raffineriestandorts bereits darauf verweist, dass Investitionen in gesicherte Leistung „Voraussetzung für den versorgungssicheren Ausstieg aus der Braunkohle“ seien und „spätestens der vorgesehene Bericht zur Energieversorgungssicherheit nach dem KVBG Anhaltspunkte für eine Verifizierung oder notwendige Nachjustierung des NRW-Pfads bieten wird“². Das ist nichts weiter als die verklausulierte Aufgabe des Kohleausstiegs 2030. Leider scheint der Landesregierung aber auch hier der Wille zu fehlen, dies klar zu kommunizieren und der Wirtschaft damit einen großen Teil ihrer Sorgen bezüglich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu nehmen.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 6709 mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung weist die Behauptungen in der Einleitung der Kleinen Anfrage 6709 zurück. Die Landesregierung hat die Fragen der Kleinen Anfrage 6539 umfassend beantwortet. Die Fragen der Kleinen Anfrage 6709 stellen aus Sicht der Landesregierung keinen direkten Bezug zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 6539 her.

Die in der Kleinen Anfrage thematisierte politische Verständigung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der RWE AG, die im Oktober 2022 erzielt werden konnte, wurde unter sorgfältiger Abwägung der drei Dimensionen des energiepolitischen Zieldreiecks, das auf eine sichere, wirtschaftliche sowie klima- und umweltverträgliche Energieversorgung abzielt, getroffen. Die Vereinbarung hat gleichzeitig Klarheit für die Region und insbesondere die von einer drohenden Umsiedlung betroffenen Menschen geschaffen. Denn mit dem Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 konnte die noch zu verstromende Kohlemenge so weit reduziert werden, dass im Tagebau Garzweiler der dritte Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die Holzweiler Höfe (Eggerratherhof, Roitzerhof, Weyerhof) erhalten bleiben.

¹ <https://www.wirtschaft.nrw/eckpunktevereinbarung-kohleausstieg-2030>

² https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/chemie_und_raffineriepakt_nrw_071125_m_unterzeichnen.pdf.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Umsetzung der politischen Verständigung auf Bundesebene durch die Anpassung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG), des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland sowie weiterer gesetzlicher Regelungen gesetzlich und vertraglich verankert wurde. So hat der Deutsche Bundestag am 1. Dezember 2022 mit 523 Ja- zu 92 Nein-Stimmen den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier bis 2030 gebilligt.

1. *Ministerin Neubaur versprach im Jahr 2022 wortstark, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit zu stärken. Wieso traf die Landesregierung die Leitentscheidung zum Braunkohleausstieg 2030 ohne eine Garantie für den Ersatz der dadurch ausfallenden, steuerbaren Leistung?*

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Eckpunktevereinbarung zum vorgezogenen Kohleausstieg im Rheinischen Revier diente unter anderem dazu die Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund der angespannten Situation infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zu stärken, indem die geplante Außerbetriebnahme der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E zum 31. Dezember 2022 als Beitrag zur Versorgungssicherheit temporär bis zum 31. März 2024 ausgesetzt wurde. Das seinerzeit zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hatte zudem im Rahmen der Eckpunktevereinbarung zugesagt, den Bau flexibler wasserstofffähiger Gaskraftwerke zu ermöglichen und hierzu den erforderlichen Rahmen zu schaffen. Mit der im September 2023 veröffentlichten Leitentscheidung hat die Landesregierung den nordrhein-westfälischen Beitrag zur Umsetzung der Eckpunktevereinbarung vorgelegt und die raumbezogenen Aspekte der Eckpunkteverständigung zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 und insbesondere der räumlichen Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II in Vorgaben für die nachfolgenden Planungs- und Fachverfahren umgesetzt.

2. *Warum beharrt die Landesregierung auf einem fixen Kohleausstieg zum Jahr 2030 anstelle eines harmonisierten, dynamischen Vorgehens, bei dem Kohlekraftwerke erst abgeschaltet werden, sobald deren steuerbare Kapazitäten anderweitig gesichert sind?*

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Um bei etwaigen Verzögerungen beim Zubau von H2-ready-Gaskraftwerken vorzusorgen und die Versorgungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und die Industrie jederzeit zu gewährleisten, wurde im Rahmen der Eckpunktevereinbarung eine Verlängerungsoption für den Reservebetrieb der „drei modernen BoA-Anlagen“ geschaffen. Diese Verlängerungsoption wurde im KVBG auch gesetzlich verankert. Eine wichtige Priorität für die Landesregierung ist und bleibt die Versorgungssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass der Kohleausstieg 2030 energiewirtschaftlich und klimapolitisch sinnvoll ist und gelingen kann, wenn die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.

3. *Wieso betont die Landesregierung ihre Verantwortung für die Beschleunigung des Kohleausstiegs in Nordrhein-Westfalen, aber verweist nun bei der Schaffung notwendiger Alternativen stets mantraartig auf den Bund?*

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Landesregierung weist die in der Frage enthaltenen Behauptungen entschieden zurück.

- 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, dass die von der Bundesregierung spätestens bis zum 15. August 2026 vorzunehmende Prüfung des wahrscheinlich notwendigen Reservebetriebs der Kohlekraftwerke bereits eingeleitet wurde und damit rechtzeitig erfolgt?**

Gemäß § 47 Abs. 4 KVBG wird die Bundesregierung spätestens bis zum 15. August 2026 überprüfen, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F Neurath G am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen. Der Landesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten würden, dass die o.g. bundesgesetzlich verankerte Frist zur Überprüfung nicht eingehalten wird.

- 5. Bedeutet die im „Pakt zur Sicherung des Chemie- und Raffineriestandorts“ von Ministerin Neubaur mitgezeichnete Aussage, wonach „der vorgesehene Bericht zur Energieversorgungssicherheit nach dem KVBG Anhaltspunkte für eine Verifizierung oder notwendige Nachjustierung des NRW-Pfads bieten wird“, dass die Landesregierung den Kohleausstieg bis 2030 bei Sicherstellung der Versorgungssicherheit als nicht erreichbar betrachtet?**

Der Hinweis auf den Bericht zur Energieversorgungssicherheit nach dem KVBG dient ausschließlich dazu, auf die gesetzlich verankerte regelmäßige Überprüfung und Validierung der energiepolitischen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Die Landesregierung hält unverändert am Kohleausstiegsziel 2030 fest. Die genannte Formulierung im Pakt stellt keinerlei Zweifel an der Erreichbarkeit dieses Ziels dar, sondern betont vielmehr das verantwortungsvolle und datenbasierte Vorgehen, energiepolitische Entscheidungen fortlaufend anhand der jeweils aktuellen Erkenntnislage zu überprüfen und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.